

Jugendordnung der DJK Sportjugend des DJK Diözesanverbandes Freiburg e.V.

Gemäß § 6 der Satzung des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. gibt sich die DJK- Sportjugend folgende Jugendordnung:

1. Namen und Wesen

1.1 Die DJK- Sportjugend im DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. ist die Jugendorganisation des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes für Leistungs- und Breitensport.

1.2 Der DJK- Diözesanverband Freiburg e.V. erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK- Sportjugend als Teil der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.

1.3 Die DJK- Sportjugend des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Mitglieder

2.1 Mitglieder der DJK- Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK-Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder.

Die DJK- Sportjugend des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. ist gegliedert in DJK- Kreis- und DJK- Vereinssportjugenden.

2.2 Die DJK-Sportjugend des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. ist Mitglied der DJK- Sportjugend auf Bundes und Landesebene.

3. Ziele

Die DJK- Sportjugend bietet ihren Mitgliedern:

- Breiten - Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK- Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK- Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

Zum Bund der Deutschen Katholischen Jugend Freiburg (BDKJ) pflegt sie partnerschaftliche Kontakte.

4. Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. sind:

- der DJK- Diözesanjugendtag
- die DJK- Diözesanjugendleitung

4.1.1 DJK-Diözesanjugendtag

Der DJK- Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK- Sportjugend auf Diözesanebene.

4.1.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des DJK-Diözesanjugendtages sind:

- je zwei Delegierte der DJK-Kreissportjugenden
- je zwei Delegierte der DJK-Vereinssportjugenden
- die Diözesanjugendleitung

Beratende Mitglieder des DJK-Diözesanjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.

Der DJK-Diözesanjugendtag der DJK- Sportjugend steht es frei, Gäste zum DJK-Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit die Konferenz nichts anderes beschließt - an den Beratungen beteiligen.

4.1.3 Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Diözesanjugendtages sind insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports
- die Richtlinien für die Arbeit der DJK-Diözesanjugendleitung festzulegen und Berichte entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen
- das Jahresprogramm zu beschließen
- die DJK-Diözesanjugendleitung zu entlasten und zu wählen
- die DJK-Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen

- gewählte Mitglieder der DJK-Diözesanjugendleitung abzuwählen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, oder der DJK-Jugendordnung zuwiderhandeln, oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen.
- Gegen die Abberufung kann Einspruch beim DJK-Diözesanrichtersgericht eingelegt werden.
- über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der DJK-Diözesanjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

4.2. DJK- Diözesanjugendleitung der DJK-Sportjugend

4.2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der DJK- Diözesanjugendleitung sind:

- die DJK-Diözesanjugendleiterin
- der DJK-Diözesanjugendleiter
- der/die DJK-DiözesanjugendkassenwartIn
- der Geistliche Beirat des DJK- Diözesanverbandes oder sein Stellvertreter
- der DJK-Diözesanvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter
- bis zu acht in der Jugendarbeit erfahrene Personen.

Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates sowie des DJK-Diözesanvorsitzenden, die Kraft ihres Amtes der DJK-Diözesanjugendleitung angehören, werden die stimmberechtigten Mitglieder der DJK-Diözesanjugendleitung vom DJK-Diözesanjugendtag für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied.

Die Wahl der DJK-Diözesanjugendleitung bedarf der Bestätigung durch den DJK-Diözesantag.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der DJK-Diözesanjugendleitung aus, kann diese bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden DJK- Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Die DJK-Diözesanjugendleitung kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die DJK-Diözesanjugendleitung kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen; sie beraten die DJK-Diözesanjugendleitung und arbeiten nach deren Auftrag.

Als beratende Mitglieder gehören der DJK-Diözesanjugendleitung an:

- die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V.
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BDKJ Freiburg

Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

4.2.2 Aufgaben

Die DJK-Diözesanjugendleitung leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die an die DJK-Diözesanjugendleitung gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen und den DJK-Diözesanjugendtag vorzubereiten,
- ein Jahresprogramm vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen
- den Haushaltsplan und Jahresabschluss vorzubereiten
- über die Verwendung der, der DJK- Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden, Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten
- in den Organen des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. mitzuarbeiten
- die DJK- Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten.

Die DJK- Diözesanjugendleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Die DJK-Diözesanjugendleitung vertritt die Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen.

Die DJK-Diözesanjugendleiterin und der DJK-Diözesanjugendleiter sind Mitglied im DJK-Vorstand und müssen in allen Fragen, die die DJK- Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V. betreffen, gehört werden.

Die DJK-Diözesanjugendleiterin und der DJK-Diözesanjugendleiter veranlassen die Einberufung der Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

5. Geschäftsordnung der DJK- Sportjugend

Die Geschäftsordnung des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V. gilt entsprechend.

Beschlossen vom Diözesantag am 20. März 1999.